

Per E-Mail an [tabakprodukte@bag.admin.ch](mailto:tabakprodukte@bag.admin.ch)

Bundesamt für Gesundheit BAG

Schwarzenburgstrasse 157

3003 Bern

Schweiz

Bern, 11.10.2023

## **Stellungnahme SWISS RETAIL FEDERATION zur Verordnung über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten (TabPV)**

Sehr geehrte Damen und Herren

Die SWISS RETAIL FEDERATION vertritt eine Reihe von Detailhändlern, die im Tabakhandel tätig sind, und ist daher an einem soliden gesetzlichen Rahmen interessiert, der es den Konsumentinnen und Konsumenten erlaubt, ihre Entscheidung bewusst zu treffen und die Wahlfreiheit zu haben. Generell befürworten wir wirksame Gesetze, die Handelshemmnisse mit der EU abbauen und den Jugendschutz sicherstellen. Die SWISS RETAIL FEDERATION hat einige Anmerkungen und dankt Ihnen für deren Berücksichtigung.

Wir möchten grundsätzlich darauf verweisen, dass in der Schweiz unter Inverkehrbringer ausschliesslich die Hersteller bzw. Importeure gemeint sind. Wir sind deshalb der Meinung, dass die Verantwortung der Produktsicherheit und der Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen in Bezug auf die Produktzusammensetzung klar bei den Inverkehrbringern liegt. Wir bitten Sie darum im Kapitel 4, Abschnitt 1, Art. 21 Pflicht zur Selbstkontrolle, klarzustellen, dass es sich um eine Verpflichtung für die Hersteller und Importeure handelt. Das Gleiche gilt für den Konformitätsnachweis in Art. 22.

Zusätzliche Angaben in oder auf der Verpackung sollten im Sinne der Bekämpfung des Litterings in Form eines QR-Codes platziert werden. Auf einen Beipackzettel ist zu verzichten. Weiter bitten wir Sie, den erstmaligen Serienwechsel um ein Jahr zu verschieben, auf den 1. Januar 2028, um einen unnötigen Mehraufwand zu vermeiden, die Warnhinweise bereits nach etwas mehr als einem Jahr auswechseln zu müssen. Zuletzt sind wir gegen eine Wiedereinführung von eigenen Präventionsmassnahmen durch die Geschäftsstelle des Tabakpräventionsfonds (TPFV).

Wir beantragen daher die folgenden Anpassungen der Verordnung:

**Art. 10 Abs. 1:**

~~Der Text der~~ *Die Angaben Produktinformation* für elektronische Zigaretten und Tabakprodukte zum Erhitzen gemäss Artikel 17 Absatz 1 TabPG ~~muss~~ *müssen* in gut sichtbarer Grösse und in leicht lesbarer Schrift *in oder auf der Verpackung angebracht werden* ~~verfasst sein.~~

**Art. 10 Abs. 2:**

~~Sind die Angaben nach Artikel 17 Absatz 2 TabPG nicht in der Produktinformation~~ *in oder auf der Verpackung angebracht enthalten*, müssen sie in elektronischer Form leicht zugänglich sein. ~~In der Produktinformation~~ *In oder auf* der Verpackung ist die Internetadresse oder der Quick-Response-Code (QR-Code) aufzuführen, über die die entsprechenden Angaben auffindbar sind.

**Art. 17 Abs. 3:**

~~Der Serienwechsel erfolgt alle zwei Jahre, erstmals per 1. Januar 2027~~ *1. Januar 2028*. Die Verpackungen, die mit der neuen Serie versehen sind, können bereits vor dem Serienwechsel vom 1. Oktober bis am 31. Dezember mit der neuen Serie an Konsumentinnen und Konsumenten abgegeben werden.

**Art. 21 Abs. 1:**

Aus der Sicht der SWISS RETAIL FEDERATION wird durch diesen Artikel nicht klar, wer für die Selbstkontrollen genau verantwortlich ist und wie die Dokumentation auszusehen hat. Wir verweisen darauf, dass in der Schweiz unter Inverkehrbringer ausschliesslich die Hersteller und Importeure gemeint sind. Wir bitten Sie daher die Formulierung «auf dem Markt bereitstellen» zu präzisieren und die Formulierung folgendermassen anzupassen:

~~Wer Tabakprodukte oder elektronische Zigaretten auf dem Markt bereitstellt~~ *in der Schweiz in Verkehr bringt* sorgt dafür, dass [...]

**Art. 22 Abs. 1:**

~~Wer Zigaretten oder Produkte mit nikotinhaltiger Flüssigkeit auf dem Markt bereitstellt~~ *in der Schweiz in Verkehr bringt*, muss den Nachweis erbringen, dass diese Produkte folgende Vorgaben einhalten [...]

**Anhang 4 Art. 4 Abs. 2. Bst. a<sup>bis</sup>:**

*Bst. a<sup>bis</sup> ist ersatzlos zu streichen.*

Wir bedanken uns für die Berücksichtigung unserer Anliegen und stehen Ihnen für weitere Auskünfte oder Rückfragen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüssen.



Dagmar T. Jenni  
Direktorin